

# BESTÄTIGUNG

über die Erreichung der  
KfW-Effizienzhausklasse gemäß EnEV

## STREIF-Kunde

Bauvorhaben Fischer

Name, Vorname

Auf der Kammer 10

Straße

31552 Rodenberg

PLZ, Ort

3043-0077

Vertragsnummer



Wir bestätigen unserem Bauherren bei Umsetzung des o.g. Werksvertrages gemäß Leistungs- und Lieferumfangs die folgende Energie-Effizienzhausklasse (bitte ankreuzen):

KfW Effizienzhaus 55	X KfW Effizienzhaus 40	X KfW Effizienzhaus 40Plus
• Hochgedämmte Gebäudehülle mit STREIF-Passiv-Außenwand U-Wert = 0,13 W/m²K (im Gefach, zwischen den Stielen gemessen)	• Hochgedämmte Gebäudehülle mit STREIF-Passiv-Außenwand U-Wert = 0,13 W/m²K (im Gefach, zwischen den Stielen gemessen)	• Hochgedämmte Gebäudehülle mit STREIF-Passiv-Außenwand U-Wert = 0,13 W/m²K (im Gefach, zwischen den Stielen gemessen)
• Inkl. Luftdichtheitsmessung Blower Door-Test	• Inkl. Luftdichtheitsmessung Blower Door-Test	• Inkl. Luftdichtheitsmessung Blower Door-Test
	• Inkl. 80 mm DÄMMUNG unter der Fundamentplatte bzw. der Kellerdecke	• Inkl. 80 mm DÄMMUNG unter der Fundamentplatte bzw. der Kellerdecke
	• Inkl. HEIZTECHNIK entsprechend der KfW-Anforderung für diese Stufe	• Inkl. HEIZTECHNIK entsprechend der KfW-Anforderung für diese Stufe
		• Inkl. Photovoltaik-Anlage - auf dem Dach zusätzlich extern
		• Inkl. Batteriespeicher zusätzlich extern

Die endgültige Bescheinigung (KfW-Online-Bestätigung) wird von STREIF nach finaler Positionierung des zu erstellenden Gebäudes auf dem Grundstück und der Bauantragsbewertung erfolgen.

**STREIF**

Häuser mit Herz und Verstand. Seit 1929.

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18.11.2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer <sup>2</sup>

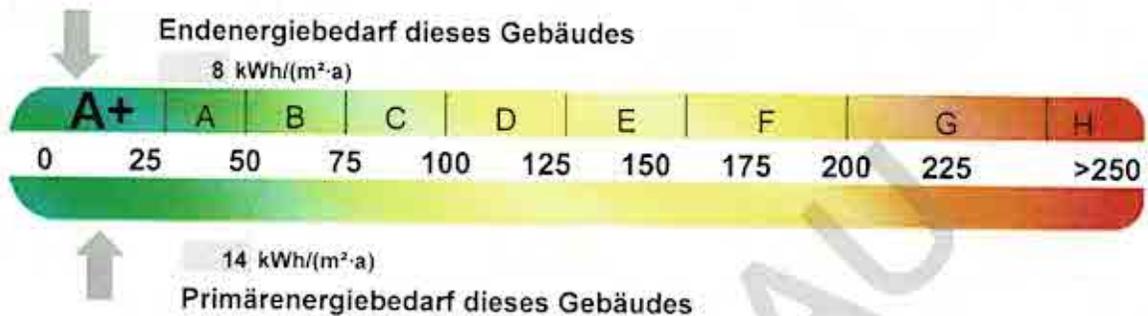
(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")

2

## Energiebedarf

CO<sub>2</sub>-Emissionen <sup>3</sup>

5 kg/(m<sup>2</sup>·a)



Anforderungen gemäß EnEV <sup>4</sup>

Primärenergiebedarf

Ist-Wert 14 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Anforderungswert

58 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>T</sub>

Ist-Wert 0,20 W/(m<sup>2</sup>·K)

Anforderungswert

0,36 W/(m<sup>2</sup>·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Verfahren nach DIN V 18599

Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes  
[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

8 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

## Angaben zum EEWärmeG <sup>5</sup>

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art:  Deckungsanteil:  0 %  
 0 %  
 0 %

## Ersatzmaßnahmen <sup>6</sup>

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

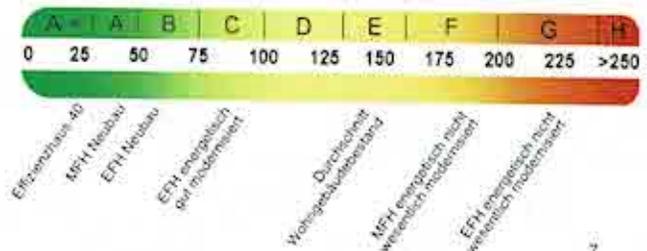
Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um  % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: 49,0 kWh/(m<sup>2</sup>·a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>T</sub>: 0,31 W/(m<sup>2</sup>·K)

## Vergleichswerte Endenergie



## Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

<sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

Angabe

<sup>4</sup> nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

<sup>6</sup> nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

<sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>3</sup> freiwillige

<sup>5</sup> nur bei Neubau

<sup>7</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus